



Amtssigniert. SID2023021040075
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Verkehr

Mag. Philipp Pedevilla

Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6650
bh.lienz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-VERA-86/76-2023
Lienz, 03.02.2023

Faschingsumzug Sillian 2023 – Ihre Eingabe vom 07.10.2022 - Mitteilung

Sehr geehrte Obfrau!

Mit Eingabe vom 07.10.2022 haben Sie an der Bezirkshauptmannschaft Lienz „um Genehmigung zur Benützung der nachfolgend angeführten, um im beiliegenden Lageplan eingezeichneten Gemeindestraßen sowie der Landesstraße B 100 analog zur Durchführung der vergangenen Jahre“ angesucht.

Dazu ist vorab festzuhalten, dass seitens der Bezirkshauptmannschaft Lienz lediglich eine Zuständigkeit zur Prüfung der Zulässigkeit zur Durchführung des Umzuges auf der B 100 Drautalstraße besteht, für die Gemeindestraßen besteht dafür eine Zuständigkeit der Marktgemeinde Sillian nach § 94d Ziffer 12 StVO.

Aufgrund der von Ihnen eingebrachten Anzeige wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Lienz ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens hat sich eine massive Beeinträchtigung für den Schwerverkehr durch eine allfällige zeitweise Sperre der B 100 Drautalstraße herausgestellt, wobei Kapazitäten für Abstellorte für LKWs, welche aufgrund einer Sperre warten müssten, nur begrenzt bzw. nicht ausreichend vorhanden sind. Letztendlich müssten LKWs auch auf der B 100 Drautalstraße nach Erschöpfen der anderweitigen Kapazitäten abgestellt werden.

Aufgrund der do. Eingabe hat die Behörde zu prüfen, ob eine Sperre der B 100 Drautalstraße erfolgen kann. Dabei hat sich die Behörde an der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu orientieren. Im Rahmen einer diesbezüglichen Prüfung hat immer auch eine Abwägung der Alternativen stattzufinden, inwieweit für eine festgestellte Beeinträchtigung dieser Schutzgüter „Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs“ eine unbedingte Notwendigkeit auch vorliegt.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat sich auch ergeben, dass eine seitens der Polizeiinspektion Sillian ausgearbeitete und vorgeschlagene Alternativ-Route für den Umzug zur Verfügung steht, welche die B 100 Drautalstraße nicht berührt; der diesbezügliche Vorschlag wurde der Narrengilde Sillian durch die Polizeiinspektion Sillian bereits zur Kenntnis gebracht. Eine Prüfung dieser vorgeschlagenen Alternative hat ergeben, dass diese Route mit sämtlichen Fahrzeugen, die dem Kraftfahrzeuggesetz entsprechen, passiert werden kann.

Dazu ist grundsätzlich anzuführen, dass sämtliche Fahrzeuge, die Straßen mit öffentlichem Verkehr befahren, den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes entsprechen müssen. Lediglich in Bereichen, in denen der Öffentlichkeitscharakter der Straße zB aufgrund einer vollständigen Absperrung aufgehoben ist, gilt das Kraftfahrzeuggesetz nicht.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auch in solchen Fällen davon auszugehen ist, dass Fahrzeuge auch über Straßen mit öffentlichem Verkehr zum bzw. vom Veranstaltungsort gelangen müssen. Für solche besteht jedoch die Möglichkeit, kraftfahrrechtliche Ausnahmegenehmigungen beim Amt der Tiroler Landesregierung als zuständiger Behörde zu beantragen.

Nach Prüfung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der B 100 Drautalstraße einerseits und dem Vorliegen von Alternativmöglichkeiten andererseits muss festgehalten werden, dass eine Straßensperre der B 100 Drautalstraße zum Zweck des Faschingsumzuges in Sillian nicht erfolgen kann.

Gerne wird in der Anlage jedoch noch einmal die seitens der Polizeiinspektion Sillian ausgearbeitete mögliche Streckenführung zur allfälligen weiteren Verwendung übermittelt.

Anlage: w.e.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Pedevilla